

**Philosophische Fakultät II
Institut für Romanistik**

**Studienordnung
für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Französisch, Spanisch und Italienisch
als Haupt- und als Nebenfach
und Portugiesisch und Rumänisch als Nebenfach**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 686), am 22. April 1998 die Studienordnung für die MTSG Französisch, Spanisch und Italienisch als Haupt- und Nebenfach und Portugiesisch und Rumänisch als Nebenfach erlassen.¹

§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Struktur der Ausbildung in den MTSG *Französisch, Spanisch* und *Italienisch* als Haupt- und Nebenfach und *Portugiesisch* und *Rumänisch* als Nebenfach in Übereinstimmung mit der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB) vom 9. Mai 1994.

(2) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die *Französisch, Spanisch* und *Italienisch* als Haupt- oder Nebenfach und *Portugiesisch* und *Rumänisch* als Nebenfach wählen. Das Magisterstudium ermöglicht den Abschluss einer Magistra Artium oder eines Magister Artium.

(3) In Übereinstimmung mit der MAPO HUB, § 13, werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die an anderen Hochschulen des In- und Auslandes absolviert wurden, anerkannt, sofern sie dem Profil der vorliegenden Studienordnung entsprechen. Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien.

(4) Berufspraktische Tätigkeiten werden als Äquivalent für Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

§ 2 Fachzugehörigkeit

Die Fächer *Französisch, Spanisch* und *Italienisch* als Haupt- und Nebenfach und *Portugiesisch* und *Rumänisch* als Nebenfach gehören dem Institut für Romanistik der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin an.

§ 3 Ziel des Magisterstudiums

(1) Die Ausbildung hat das Ziel, die Studierenden zu reflektierter, wissenschaftlich begründeter Betrachtung der jeweiligen Sprache und Literatur in ihren historischen und systematischen Zusammenhängen zu befähigen. Eine entsprechende Sprachkompetenz muss erworben werden. Durch die Kombination aufeinander bezogener Fächer soll die notwendige Breite und Disponibilität für eine Berufstätigkeit in den entsprechenden Bereichen von Wissenschaft, Kultur, Kunst und Medien gewährleistet werden.

(2) Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen, Methoden und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Oktober 1990 (§ 10).

(2) Für die Fächer *Französisch, Spanisch* und *Italienisch* als Hauptfach werden ferner Kenntnisse in Latein oder einer weiteren romanischen Sprache gefordert. Diese sind spätestens bei der Anmeldung zur

¹ Diese Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 25. Mai 1998 angezeigt.

Zwischenprüfung nachzuweisen. Art und Grad dieser Kenntnisse sowie die Modalitäten ihres Nachweises sind in § 1 der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen geregelt.

§ 5 Fächerkombination

(1) Im Magisterstudium gibt es folgende Möglichkeiten, Fächer miteinander zu kombinieren:

- zwei Hauptfächer, wobei das Thema der Magisterarbeit dem ersten Hauptfach zu entnehmen ist;
- ein Hauptfach und zwei Nebenfächer, wobei das Thema der Magisterarbeit dem Hauptfach zu entnehmen ist.

(2) Grundsätzlich können alle an der Humboldt-Universität zu Berlin und an den anderen Berliner Universitäten vertretenen MTSG miteinander kombiniert werden, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen.

(3) Ausgeschlossen ist eine Fächerkombination, die nur romanistische Fächer enthält. Weitere ausgeschlossene Fächerkombinationen sind der Anlage zur Magisterprüfungsordnung der HUB zu entnehmen.

§ 6 Studiendauer und Studienumfang, Gliederung des Studiums, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für alle Magisterteilstudiengänge neun Semester. Das Studium ist gegliedert in das Grundstudium (vier Semester), das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das Hauptstudium (fünf Semester). Das letzte Semester des Hauptstudiums dient der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen.

(2) Die Hauptfächer (HF) haben einen Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 40 SWS auf das Grundstudium und 40 SWS auf das Hauptstudium.

Die Lehrveranstaltungen betragen

- 48 SWS (28 SWS im Grund- und 20 SWS im Hauptstudium) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich;
- 12 SWS (4 SWS im Grund- und 8 SWS im Hauptstudium) im vertiefenden Bereich der Literatur- und Sprachwissenschaft;
- 10 SWS (4 SWS im Grund- und 6 SWS im Hauptstudium) nach freier Wahl im Fach;
- 10 SWS (4 SWS im Grund- und 6 SWS im Hauptstudium) nach freier Wahl überfachlich.

(3) Die Nebenfächer (NF) haben einen Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 20 SWS auf das Grundstudium und 20 SWS auf das Hauptstudium.

Die Lehrveranstaltungen betragen

- 22 SWS (14 SWS im Grund- und 8 SWS im Hauptstudium) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich;
- 12 SWS (4 SWS im Grund- und 8 SWS im Hauptstudium) im vertiefenden Bereich der Literatur- und Sprachwissenschaft;
- 2 SWS im Grundstudium nach freier Wahl im Fach;
- 4 SWS im Hauptstudium nach freier Wahl überfachlich.

(4) Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden sind aus dem gesamten Lehrangebot der Universität auszuwählen. Besonders empfohlen werden Lehrveranstaltungen in Nachbardisziplinen wie Philosophie, Geschichte, Europäische Ethnologie, Kunst- und Kulturwissenschaft, Ästhetik, Theaterwissenschaft, Soziologie, Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften, Informatik sowie andere Philologien.

(5) Ein längerer Aufenthalt (mindestens 6 Monate) in einem Land der studierten Sprache wird dringend empfohlen. Außerdem werden berufsorientierte Praktika in der vorlesungsfreien Zeit angeraten.

(6) Für alle von dieser Ordnung erfassten Teilstudiengänge erfolgt die Immatrikulation zum Winter- und Sommersemester. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ohne Sprachkenntnisse ein Studienbeginn zum Sommersemester nicht sinnvoll ist, weil Sprachkurse für Anfänger nicht angeboten werden können. Ebenso können Einführungskurse im Sommersemester nicht immer gewährleistet werden.

Das Studium wird durch Orientierungsveranstaltungen eingeleitet.

§ 7 Studienformen

Die folgenden Studienformen werden – im Regelfall wöchentlich zweistündig – angeboten:

(1) Vorlesungen (VL), die Überblickswissen vermitteln und/ oder an ausgewählten Beispielen grundsätzliche Problemstellungen erörtern.

(2) Einführungskurse (EK), die als Pflichtveranstaltungen im Grundstudium der Einführung in den jeweiligen Studienbereich dienen und die Voraussetzung für die Teilnahme an Proseminaren schaffen. Sie

machen mit Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut und entwickeln die Fähigkeit der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Gegenständen.

(3) Proseminare (PS), die an ausgewählten Themen fachwissenschaftliche Kenntnisse und Arbeitsmethoden vermitteln.

(4) Übungen (UE), in denen die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens erprobt werden, die der Festigung von Kenntnissen und Fähigkeiten dienen.

(5) Spezialseminare (SS), die an ausgewählten Themenbereichen fachwissenschaftliche Kenntnisse vertiefen und zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten anleiten. Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist nicht möglich.

(6) Hauptseminare (HS), die am Beispiel ausgewählter Themenbereiche zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten anleiten.

(7) Colloquien (CO), in denen Examenskandidatinnen oder Examenskandidaten in einem Wissenschaftsbereich den Stand der thematischen Aufbereitung ihrer Magisterarbeit vorstellen und/oder übergreifende, forschungsrelevante Gegenstände eines Wissenschaftsbereiches diskutieren.

(8) Tutorien (TU), die von Studierenden als Übungsform zu einzelnen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 8 Studiennachweise

(1) Als Studiennachweise gelten der Eintrag über den Besuch von Lehrveranstaltungen auf der Studienbuchseite sowie benotete Leistungsnachweise (LN).

(2) Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine bewertbare Leistung voraus. Diese kann in Form einer Hausarbeit, einer schriftlichen Leistungskontrolle, eines Referats oder anderer eigenständiger Arbeiten bzw. einer Kombination von höchstens zwei dieser Leistungen erbracht werden. Die Vergabe von Leistungsnachweisen im Hauptstudium setzt eine schriftliche Leistung voraus. Bei der Beurteilung wird das sprachliche Niveau berücksichtigt; bei Leistungen mit erheblichen sprachlichen Mängeln wird die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt.

§ 9 Studienfachberatung

Das Grundstudium und das Hauptstudium beginnen mit je einer obligatorischen Studienfachberatung, die bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. zur Magisterprüfung nachzuweisen ist.

§ 10 Wesentliche Studieninhalte

(1) Sprachwissenschaft

Zu den wesentlichen Inhalten gehören: Methoden der Sprachwissenschaft, interne und externe Sprachgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Struktur und Funktionsweise der Sprache als Zeichensystem und als Medium der Kommunikation, funktionale, regionale, soziale Varietäten der Sprachen.

(2) Literaturwissenschaft

Zu den wesentlichen Inhalten gehören: Epochen der Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Theorie und Geschichte literarischer Gattungen, Poetik und Literaturtheorie, Methoden der Literaturwissenschaft, Hermeneutik und Textinterpretation, Formen und Funktionen der literarischen Kommunikation. Insbesondere sollen die Studierenden die Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung gattungspoetischer und soziokultureller Fragestellungen erwerben.

(3) Kulturwissenschaft

Gegenstand ist die Untersuchung von kulturellen Transfer- und Rezeptionsprozessen sowie die Analyse interkultureller Interaktionsformen. Insbesondere sollen diese Aspekte vertieft werden in den Bereichen: Kultur- und Mentalitätsgeschichte, Sozialgeschichte, Historische Anthropologie, Mediengeschichte und Gender Studies.

(4) Sprachpraxis

Im Studienbereich Sprachpraxis werden Kenntnisse des Sprachsystems sowie Fähigkeiten in den Anwendungsgebieten Hörverstehen/mündlicher Ausdruck, Leseverstehen/ schriftlicher Ausdruck und Übersetzen erworben und vertieft.

§ 11 Das Grundstudium in einer romanischen Philologie als Hauptfach

(1) Das Grundstudium umfasst Veranstaltungen im Umfang von 40 SWS; davon 8 SWS im Bereich der Literaturwissenschaft, 8 im Bereich der Sprachwissenschaft, 2 SWS im Bereich der Kulturwissenschaft und 10 SWS im Bereich der Sprachpraxis.

Von den verbleibenden 12 SWS sind 4 SWS vorgesehen für vertiefende Veranstaltungen im Bereich der Sprach- und/oder Literaturwissenschaft. Sie dienen entweder der Schwerpunktbildung in einem der beiden Bereiche oder der Vertiefung der Kenntnisse in beiden Bereichen.

Weitere 4 SWS sind vorgesehen für ergänzende romanistische Veranstaltungen nach freier Wahl aus allen Studienbereichen. Für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (z.B. Studium generale) stehen die verbleibenden 4 SWS zur Verfügung.

(2) Pflichtveranstaltungen sind:

- Einführungskurs Sprachwissenschaft (2 SWS)
- Einführungskurs Literaturwissenschaft (2 SWS)

(3) Wahlpflichtveranstaltungen sind:

(a) Literaturwissenschaft

- 1 Vorlesung (2 SWS)
- 2 Proseminare (4 SWS)
Eines der Proseminare sollte einen gattungstheoretischen Schwerpunkt haben, das andere eine Epochenproblematik behandeln.

(b) Sprachwissenschaft

- 1 Vorlesung (2 SWS)
- 2 Proseminare (4 SWS),
davon eine Veranstaltung zur historischen Sprachwissenschaft/ Sprachgeschichte und zwei Veranstaltungen zur Gegenwartssprache.

(c) Kulturwissenschaft

- 1 Proseminar (2 SWS)

(d) Sprachpraxis

- 10 SWS aus den Bereichen:
 - Übungen zur Grammatik
 - Hörverstehen/mündlicher Ausdruck
 - Leseverstehen/schriftlicher Ausdruck
 - Übersetzen

(4) Vertiefende Veranstaltungen in Sprach- und/ oder Literaturwissenschaft:

Empfohlen werden:

- 1 Vorlesung (2 SWS)
- 1 Übung (2 SWS)

(5) Ergänzende romanistische Veranstaltungen nach freier Wahl:

Hier können 4 SWS aus allen romanistischen Studienbereichen, einschließlich Didaktik, besucht werden.

(6) Lehrveranstaltungen nach freier Wahl:

Empfohlen werden 4 SWS aus den in § 6 (4) genannten Nachbardisziplinen.

(7) Wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, werden am Ende des Grundstudiums die als Blockprüfung zu absolvierenden Teile der Zwischenprüfung abgelegt.

Einzelheiten der Durchführung sind durch die §§ 16-19 der Magisterprüfungsordnung der HUB und durch die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen geregelt.

§ 12 Das Hauptstudium in einer romanischen Philologie als Hauptfach

(1) Das Hauptstudium umfasst Veranstaltungen im Umfang von 40 SWS, davon 6 SWS im Bereich der Literaturwissenschaft, 6 SWS im Bereich der Sprachwissenschaft, 2 SWS im Bereich der Kulturwissenschaft und 6 SWS im Bereich der Sprachpraxis.

Von den verbleibenden 20 SWS sind 8 SWS vorgesehen für vertiefende Veranstaltungen im Bereich der Sprach- und/oder Literaturwissenschaft. Sie dienen entweder der Schwerpunktbildung in einem der beiden Bereiche oder der Vertiefung der Kenntnisse in beiden Bereichen.

Weitere 6 SWS sind vorgesehen für ergänzende romanistische Veranstaltungen nach freier Wahl aus allen Studienbereichen. Für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (z.B. Studium generale) stehen die verbleibenden 6 SWS zur Verfügung.

(2) Im Rahmen des Hauptstudiums erfolgt eine Spezialisierung und Schwerpunktbildung.

Es kann eine Schwerpunktbildung in Sprach- oder Literaturwissenschaft vorgenommen werden; beide Bereiche können aber auch gleichberechtigt studiert werden. Die Schwerpunkte innerhalb der Studienbereiche ergeben sich vorrangig aus den in der Lehre vertretenen Gebieten.

Zu starke Eingrenzungen sind bei der Schwerpunktbildung zu vermeiden.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen sind:

(a) Literaturwissenschaft

- 1 Vorlesung (2 SWS)
- 1 Hauptseminar (2 SWS)
- 1 Haupt- oder Spezialseminar (2 SWS)

Thematische Schwerpunkte sollen sein: Gattungstheorie/-geschichte; Poetik/Hermeneutik/ Literaturtheorie; Methoden der Literaturwissenschaft.

- (b) Sprachwissenschaft
- 1 Vorlesung (2 SWS)
 - 1 Hauptseminar (2 SWS)
 - 1 Haupt- oder Spezialseminar (2 SWS),
davon mindestens je eine Veranstaltung zur historischen Sprachwissenschaft/ Sprachgeschichte und zur Gegenwartssprache.

- (c) Kulturwissenschaft
- 1 Vorlesung oder Hauptseminar oder Übung (2 SWS)

- (d) Sprachpraxis
- 6 SWS Sprachpraxis aus den Bereichen:
 - Leseverstehen/schriftlicher Ausdruck
 - Hörverstehen/mündlicher Ausdruck

(4) Vertiefende Veranstaltungen in Sprach- und/ oder Literaturwissenschaft:

Empfohlen werden:

- 1 Vorlesung (2 SWS)
- 2 Hauptseminare (4 SWS)
- 1 Übung, die in der Fremdsprache stattfindet (2 SWS)

Wird Sprachwissenschaft vertieft studiert, soll hier eine Veranstaltung zur Varietätenlinguistik besucht werden.

(5) Ergänzende romanistische Veranstaltungen nach freier Wahl:

Hier können 6 SWS aus allen romanistischen Studienbereichen, einschließlich Didaktik, besucht werden.

(6) Lehrveranstaltungen nach freier Wahl:

Empfohlen werden 6 SWS aus den in § 6 (4) genannten Nachbardisziplinen.

(7) Die Magisterprüfung im Hauptfach besteht aus einer vierstündigen Klausur in Sprach- oder Literaturwissenschaft und aus zwei mündlichen Prüfungen in Sprach- und Literaturwissenschaft, deren Gewichtung von der Schwerpunktbildung gemäß § 12 (1) der Studienordnung und § 10 (1) der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen abhängt.

Wird das Fach als erstes Hauptfach studiert, beginnt das Prüfungsverfahren mit der Magisterarbeit.

Einzelheiten der Durchführung sind durch die §§ 20-25 der Magisterprüfungsordnung der HUB und durch die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen geregelt.

§ 13 Das Grundstudium in einer romanischen Philologie als Nebenfach

(1) Das Grundstudium umfasst Veranstaltungen im Umfang von 20 SWS; davon 4 SWS im Bereich der

Literaturwissenschaft, 4 im Bereich der Sprachwissenschaft und 6 SWS im Bereich der Sprachpraxis.

Von den verbleibenden 6 SWS sind 4 SWS vorgesehen für vertiefende Veranstaltungen im Bereich der Sprach- und/oder Literaturwissenschaft. Sie dienen entweder der Schwerpunktbildung in einem der beiden Bereiche oder der Vertiefung der Kenntnisse in beiden Bereichen.

Weitere 2 SWS sind vorgesehen für ergänzende romanistische Veranstaltungen nach freier Wahl aus allen Studienbereichen.

(2) Pflichtveranstaltungen sind:

- Einführungskurs Sprachwissenschaft (2 SWS)
- Einführungskurs Literaturwissenschaft (2 SWS)

(3) Wahlpflichtveranstaltungen sind:

- 1 Proseminar Literaturwissenschaft (2 SWS)
- 1 Proseminar Sprachwissenschaft (2 SWS)
- 6 SWS Sprachpraxis aus den Bereichen
 - Übungen zur Grammatik
 - Hörverstehen/mündlicher Ausdruck
 - Leseverstehen/schriftlicher Ausdruck
 - Übersetzen

(4) Vertiefende Veranstaltungen in Sprach- und/ oder Literaturwissenschaft:

Empfohlen werden:

- 1 Vorlesung (2 SWS)
- 1 Übung oder 1 Proseminar (2 SWS)

(5) Ergänzende romanistische Veranstaltungen nach freier Wahl:

Hier können 2 SWS aus allen romanistischen Studienbereichen, einschließlich Didaktik, besucht werden.

(6) Wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird am Ende des Grundstudiums die Zwischenprüfung abgelegt.

Einzelheiten der Durchführung sind durch die §§ 16-19 der Magisterprüfungsordnung der HUB und durch die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen geregelt.

§ 14 Das Hauptstudium in einer romanischen Philologie als Nebenfach

(1) Das Hauptstudium umfasst Veranstaltungen im Umfang von 20 SWS, davon 2 SWS im Bereich der Literaturwissenschaft, 2 im Bereich der Sprachwissenschaft und 4 SWS im Bereich der Sprachpraxis.

Von den verbleibenden 12 SWS sind 8 SWS vorgesehen für vertiefende Veranstaltungen im Bereich der

Sprach- und/ oder Literaturwissenschaft. Sie dienen entweder der Schwerpunktbildung in einem der beiden Bereiche oder der Vertiefung der Kenntnisse in beiden Bereichen.

Für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (z.B. Studium generale) stehen die verbleibenden 4 SWS zur Verfügung.

Im Rahmen des Hauptstudiums erfolgt eine Spezialisierung und Schwerpunktbildung. Es kann eine Schwerpunktbildung in Sprach- oder Literaturwissenschaft vorgenommen werden; beide Bereiche können aber auch gleichberechtigt studiert werden. Die Schwerpunkte innerhalb der Studienbereiche ergeben sich vorrangig aus in der Lehre vertretenen Gebieten. Zu starke Eingrenzungen sind bei der Schwerpunktbildung zu vermeiden.

(2) Wahlpflichtveranstaltungen sind:

- 1 Hauptseminar Literaturwissenschaft (2 SWS)
- 1 Hauptseminar Sprachwissenschaft (2 SWS)
- 4 SWS Sprachpraxis aus den Bereichen:
 - Übungen zur Grammatik
 - Leseverstehen/schriftlicher Ausdruck
 - Übersetzen

(3) Vertiefende Veranstaltungen in Sprach- und/oder Literaturwissenschaft

Empfohlen werden:

- 1 Vorlesung (2 SWS)
- 1 Hauptseminar (2 SWS)
- 1 Hauptseminar oder Colloquium (2 SWS)
- 1 Spezialseminar oder Vorlesung (2 SWS)

(4) Lehrveranstaltungen nach freier Wahl:

Empfohlen werden 4 SWS aus den in § 6 (4) genannten Nachbardisziplinen.

(5) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer vierstündigen Klausur, die Sprach- oder Literaturwissenschaft sowie einen Teil zur Sprachpraxis umfaßt, und einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung in Sprach- oder Literaturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung gemäß § 14 (1) der Studienordnung.

Einzelheiten der Durchführung sind durch die §§ 20-25 der Magisterprüfungsordnung der HUB und durch die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen geregelt.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium frühestens im Semester nach deren Inkrafttreten aufgenommen haben.

(2) Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können ihr Studium entweder nach den bei ihrem Studienbeginn gültigen Regelungen nach Maßgabe der in Abs. 3 genannten Frist oder nach dieser Ordnung abschließen.

(3) Die für die in dieser Ordnung genannten Teilstudiengänge bislang gültigen oder vorläufigen Ordnungen treten mit Ablauf des Wintersemesters 2002/2003 außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.